VERORDNUNG (EWG) Nr. 2388/88 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1988

zur Festsetzung der zusätzlichen Mitverantwortungsabgabe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Martktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2221/88 (2), insbesondere auf Artikel 4b Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 4b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 entspricht die zusätzliche Mitverantwortungsabgabe 3 % des Interventionspreises, der zu Beginn des Wirtschaftsjahres für backfähigen Weichweizen gilt.

Der bezüglich der Anwendung der zusätzlichen Mitverantwortungsabgabe zu berücksichtigende Interventionspreis wurde mit derVerordnung (EWG) Nr. 2222/88 (3) festgesetzt. Nach den genannten Bestimmungen ist diese Abgabe wie nachstehend angegeben festzusetzen. Diese Festsetzung tritt an die Stelle der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1914/88 der Kommission mit im Sektor Getreide anzuwendenden Erhaltungsmaßnahmen (4) vorgesehenen Festsetzung.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4b der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Mitverantwortungsabgabe wird auf 5,38 ECU/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1988

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 16.
(3) ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 18.
(4) ABl. Nr. L 168 vom 1. 7. 1988.